

Gemeinde Heigenbrücken

Landkreis Aschaffenburg

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- (1) Während Waldbrandgefahrenindex Stufe 4 und 5 sowie Graslandfeuerindex 4 und 5 wird im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Heigenbrücken ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenem Feuer ausgesprochen. Das Verbot gilt auch für bestehende, auf Dauer angelegte Feuerstellen, für ausgewiesene gemeindliche Grillplätze als auch für Lagerfeuer auf privaten Grundstücken.
- (2) Das Grillen mit Gas oder Holzkohle auf Privatgrundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage ist von dem Verbot ausgenommen.

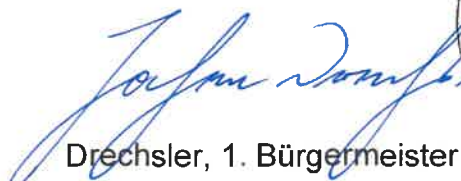
GRÜNDE

Angesichts der anhaltend heißen und trockenen Witterung besteht insbesondere für Wälder, Hecken, Trockenrasenflächen etc. höchste Brandgefahr. Die Gemeinde Heigenbrücken sieht sich daher gehalten, jegliche Art von offenem Feuer ausnahmslos zu untersagen. Die Bevölkerung wird im eigenen Interesse – auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen – dringend aufgefordert, sich an das ausgesprochene Verbot zu halten und sich laufend über den aktuellen Waldbrandgefahrenindex sowie über den Graslandfeuerindex zu informieren. Dies ist über die Homepage des Deutschen Wetterdienstes möglich.

Beim Grillen mit Gas oder Holzkohle auf Privatgrundstücken in der geschlossenen Ortslage wird dringend empfohlen, geeignetes Löschmaterial (Feuerlöscher, Löschdecken etc.) bereit zu halten.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heigenbrücken, den 30.06.2025


Drechsler, 1. Bürgermeister

